Das Eherecht

des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen

in

landeskirchlicher Beziehung.

Predigerconvents-Vortrag

vom 9. April 1861,

auf Verlangen gehalten und in Druck gegeben

von

Friedrich Moritz Schubarth,
P. in Hohenstädt.

Mit Beigabe einer Uebersicht des betreffenden Abschnitts im Entwurf und besonders wichtiger Paragraphen desselben.

Leipzig 1861.
Dörffling und Franke.

KÖNIGL: OEFFENTL: BIBLIOTHEK
DRESDEN 19 JUN. 78
st. Saxon.
K
9631
37, 46

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id382603052/1

Vorerinnerung.

Nur durch wiederholten Conventsbeschluß hat sich der Verfasser bewogen sehen können, den nachstehenden Vortrag überhaupt und namentlich jetzt noch dem Drucke zu überlassen.

Möge er denn mindestens zu einem Zeugnisse in dieser überaus traurigen Angelegenheit dienen, und er und die Beigabe zugleich zu einiger Orientirung für so Manchen, dem der betreffende Entwurf nicht zu Gesicht gekommen ist.

Möge er daran erinnern, daß der bei den Kammerverhandlungen ausgesprochene Vorwurf der Uneinigkeit unter den Geistlichen bezüglich der Eherechtsfrage die bei weitem größte Mehrzahl der sächsischen Landesgeistlichkeit wahrhaftig nicht trifft, und daß der brennende Streit über diese Frage in der Kirche doch in der That nicht für, sondern gegen die Aufstellung eines neuen Eherechts, nicht gegen, sondern ganz entschieden für die Festhaltung des alten, aus ungleich glaubensbewährterer Zeit stammenden spricht.

Hohenstädt, im Mai 1861.

D. V.

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id382603052/2

Hochgeehrte, theure Brüder in dem Herrn!

Wohl Sie alle, sofern Sie im Frühjahr 1857 bereits im Amt waren, haben damals eine auf Anlaß der Pastoralconferenz in Dresden abgefaßte Petition unterzeichnet, welche dem hohen Ministerium des Cultus im Hinblick „auf die bevorstehende Umgestaltung des Civilgesetzbuches und die hierbei zu erwartende Feststellung auch dessen, was in Ehesachen als gesetzliche Norm zu betrachten ist“, überreicht werden sollte.

Sie enthielt, wie Sie sich erinnern, in der Hauptsache folgende vier Bitten:

1) „Es wolle das hohe Ministerium im Verein mit den übrigen hohen Staatsministern in evangelicis fürsorgend darüber wachen, daß uns unsre bisherige, auf Grund der heiligen Schrift und unsers kirchlichen Bekenntnisses ruhende Ehegesetzgebung in keiner Weise verkümmert werde, sondern durchgängig erhalten bleibe.“

2) „Es wolle das hohe Ministerium mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln geneigtest dahin wirken, daß die Praxis in Eheangelegenheiten sowohl in Absicht auf Ehescheidung als Gestattung der Wiederverehelichung durchgängig in die Schranken der auf Schrift und Bekenntniß gegründeten Ehegesetzgebung unsers Landes zurückgewiesen werde.“

3) „Es wolle das hohe Ministerium all seinen Einfluß geltend machen, daß den ihm untergebenen Pfarrern der gesetzliche Sühneversuch in allen den Fällen unverkürzt gewahrt bleibe, in welchen er sich zu Folge der paren-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id382603052/3

thetischen Bemerkung der Gesetzesstelle nicht von selbst verbiete."

4) „Es wolle das hohe Ministerium überhaupt, das Gewissen der ihm untergebenen Geistlichen getreulich wahrnehmend und schonend, nach Analogie des Rescripts vom 13. August 1804, wie dies neuerlich schon in mehreren Fällen in dankbar zu verehrender Weise geschehen, künftig in allen Dispensationsfällen der fraglichen (in der Petition näher bezeichneten Art) auch den Seelsorgern eine Stimme vergönnen, ihnen eine genaue Obacht und kirchliche Fürsorge hinsichtlich des Verhaltens der durch eigene Schuld Geschiedenen zur besondern Pflicht machen, und erst je nach den von denselben angeführten Wahrnehmungen, Thatsachen und seelsorgerischen Erfahrungen den Grundsätzen unserer Kirche entsprechende, weitere hohe Entschließung fassen."

Je weniger nun diese umfänglich und möglichst gründlich motivirte, von dem größeren Theile der Landesgeistlichkeit unterzeichnete und beim hohen Cultusministerium eingereichte Petition bisher eine directe officielle Antwort empfangen hatte, ja vielleicht auch nur empfangen konnte, desto erwartungsvoller mußte man dem Erscheinen des Entwurfs zum Civilgesetzbuch entgegensehen.

Nun, hochgeehrte, theure Brüder, er ist, wie Ihnen allen bekannt sein wird, seit mehreren Monaten bereits erschienen, dieser Entwurf, und nach dem Wunsche des hochwürdigen Herrn Präses unsers Convents habe ich denselben heute zur Besprechung zu bringen.

Ich thue dies, indem ich, so gut ichs vermag, in der Kürze die Fragen beantworte:

1) Wie verhalten sich die eherechtlichen Bestimmungen desselben zu unserer bisherigen Ehegesetzgebung und beziehungsweise Eherechtspraxis?

2) Welche Folgen sind zu fürchten, wenn alle diese Bestimmungen Gesetzeskraft empfangen?

3) Was ist von uns dagegen zu thun?

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id382603052/4

1.

Zur Beantwortung der ersten Frage lassen Sie mich auf unsere Petition zurückkommen. In der das zweite Petitum einleitenden Motivirung heißt es von vornherein, wie folgt: „Wohl besteht seit den Zeiten der Reformation unsere Ehegesetzgebung im Wesentlichen noch bei uns zu Recht, allein — mit tiefem seelsorgerischen Schmerze müssen wir es aussprechen — die Handhabung derselben ist vielfach dem gleichen, der Kirche entfremdeten oder ihr geradezu widerstreitenden Geiste verfallen, der in andern Ländern die Ehegesetzgebung selbst änderte.

Zum Belege dessen wolle das hohe Ministerium den unterthänigst Unterzeichneten nur Einiges anzuführen erlauben:

Ehebruch und bösliche Verlassung stellt unsere Ehegesetzgebung auf Grund der Schrift als einzig gültige Ehescheidungsgründe hin, und führt auch lebensgefährliche Nachstellung und lebenslängliche Zuchthausstrafe auf diese zurück.

Mit völliger Umgehung hingegen dieser gesetzlichen Normen und ganz absehend von den klaren Aussprüchen des Herrn tritt insbesondere seit dem Jahre 1824 der Gerichtsgebrauch auf. Ausgehend von einem menschlich-willkürlichen Utilitätsprincip (v. Weber. K. R. 1829. II. 3. 1202, Lengnick Eheproceß S. 83 fg.) haben die Ehegerichte das Scheidungsurtel schon wegen lebensgefährlicher Bedrohung, wegen beeideter Befürchtung einer Lebensgefahr, wegen Gesundheitsnachtheils, wegen mehrjähriger Freiheitsstrafe, wegen Geisteszerrüttung, wegen Trunksucht und lasterhaften Lebenswandels, wegen Unheilbarkeit ansteckender Krankheiten, wegen Gewissensbeunruhigung ausgesprochen, gar nicht zu gedenken der bestrittenen Scheidungsursachen: des Religionswechsels, des Hasses, der unüberwindlichen Abneigung, der Unfruchtbarkeit.

Es trennt also der Gerichtsgebrauch die Ehen oft oder doch in einzelnen Fällen auch da, wo entweder zeitweilige Trennung von Tisch und Bette erst wiederholt versucht sein müßte, oder wo das eheliche Verhältniß selbst als die rechte

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id382603052/5

Heil- und Pfleganstalt betrachtet werden sollte; er macht eine erst während der Ehe entstandene unheilbare Melancholie zum Scheidungsgrund und meint doch in sachlicher Anerkennung der fortbestehenden Verbindung den gesunden Ehegatten für die Verpflegung des kranken auch nach der Ehescheidung verpflichten zu dürfen (v. Weber ibid. S. 1275); er scheidet, in ganz unzulässiger Ausdeutung des im Rescript vom 25. Febr. 1751 (Cod. des K. u. Sch. R. S. 143) aufgestellten Begriffs und Verstandes: „lebenslängliche Zuchthausstrafe", wegen vierjähriger Freiheitsstrafe, weil diese nach jetziger Criminalgesetzgebung der früheren lebenslänglichen Bestrafung gleich zu achten sei (Lengnick S. 139) u. s. f."

Ich zweifle nun nicht, daß das hohe Cultministerium allen seinen Einfluß geltend gemacht hat, um unserer Bitte um Zurückführung der Praxis auf die Gesetzgebung selbst gerecht zu werden. Allein schon zur Zeit der Dresdener Conferenz im August vorigen Jahres stand die Sache höchst mißlich, und am zweiten heiligen Weihnachtstage empfing ich zu meiner wahrhaften Bestürzung folgende briefliche Mittheilung:

„Der Entwurf, wie er jetzt gedruckt vorliegt, enthält nicht blos alle die Scheidungsgründe, welche bisher bei uns gesetzlich bestanden, sondern auch fast alle diejenigen, welche durch die laxe Praxis eingeschwärzt waren. Die einzelnen Scheidungsgründe, welche der Entwurf aufstellt, sind folgende: 1) Ehebruch (und die denselben gleichgestellten Laster) § 1744—63. 2) Bösliche Verlassung § 1764 und 65. 3) Trunksucht § 1766. 4) Absichtliche Herbeiführung der Unfähigkeit zum Beischlaf auf Seiten des Ehemanns § 1767. 5) Lebensnachstellungen und Mißhandlungen § 1768—1773. 6) Freiheitsstrafe von mindestens 4 Jahren § 1774—76. 7) Lebensgefahr aus der Duldung des Beischlafs auf Seiten der Ehefrau § 1777. 8) Religionswechsel § 1778.

In den letzten Wochen ist mir denn durch die Güte des hochgeehrten Herrn Superintendenten der Entwurf dem hieher gehörigen Theile nach selbst zur Einsicht geworden, und ich habe mich da nur noch mehr überzeugen müssen, daß wir's

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id382603052/6

hier mit einer Ehegesetzgebung zu thun haben, die zwar Manches vor der bisherigen Praxis voraus hat, namentlich das öftere Erkennen auf Trennung von Tisch und Bett, welche aber die evangelisch-lutherische Kirche mit ihren Ansprüchen in nichts Anderem berücksichtigt, als in Ueberlassung dieser und jener Dispensation oder „Nachsichtsertheilung", und weder in den Gesetzesparagraphen noch in den Motiven von den Vorschriften des göttlichen Wortes ausgeht oder irgend auf dieselben zurückweist, vielmehr ohne bestimmt ausgesprochenes Princip in einzelnen Satzungen Schrift und Bekenntniß offenbar verläßt, das bisherige Princip somit thatsächlich aufhebt, ja nach der auffallenden Fassung von § 1743: „Eine Ehe kann aus nachstehenden Gründen durch richterlichen Ausspruch geschieden werden" dem Weiterschreiten auf der betretenen Bahn nicht einmal eine feste Schranke entgegensetzt.

2.

Welche Folgen nun können nicht ausbleiben, wenn diese Ehegesetzgebung Rechtskraft empfängt?

Verehrte, theure Brüder, Sie dürfen mir glauben, es geschieht nicht etwa blos aus meiner eigenen, irgend nur ins Schwarze sehenden Auffassung, wenn ich Ihnen Folgendes als Antwort auf obige Frage gebe:

Unter den vielen trüben Erscheinungen, welche der Betrachtung dieser neuen Gestaltung unsres Eherechts entgegentreten, sind besonders zwei von der größten Bedeutung für Gegenwart und Zukunft. Einmal ist es der herabdrückende Einfluß, welchen eine solche Gesetzgebung auf die Sittlichkeit des Volks haben muß. Die Lage der Sache wird in dieser Hinsicht eine ganz andere und weit schlimmere, als sie bisher war. Huldigten auch bis jetzt die meisten Gerichtshöfe einer laxen Praxis, so thaten sie's doch nicht alle, und es war die Hoffnung nicht aufzugeben, daß auch bei jenen die bessere Ansicht allmählich die Oberhand gewinnen werde. Das Volk aber wußte von dieser laxen Praxis nur wenig. Von dem Augenblicke an, zu welchem der Entwurf Gesetz werden wird, ändert sich dies in jeder Beziehung: alle Richter müssen nunmehr der laxen Ansicht folgen, denn sie ist Gesetz, und das

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id382603052/7

Volk erfährt aus dem allgemein zugänglichen Gesetzbuch, daß es der Gründe gar viele giebt, aus welchen der Mensch scheiden darf, was Gott zusammengefügt hat. — Ein zweites gar sehr trübes Moment ist der Sieg, welchen der Staat durch diese Gesetzgebung über unsre evangelisch-lutherische Kirche feiert. Er befiehlt ihr, daß sie nicht blos diejenigen Ehescheidungsgründe, welche sich aus Gottes Wort entnehmen lassen, und allenfalls noch die, welche durch eine vernünftige Analogie der ersteren sich rechtfertigen mögen, sondern daß sie auch die von ihm selbst nach seinem Interesse geschaffenen als gültig anerkennen muß. In der Zukunft wird also die Lage der Geistlichen die sein: entweder gehorchen sie dem Worte Gottes und trauen daher z. B. solche Personen nicht, welche aus einem zwar vom Staate anerkannten, in Gottes Wort aber nicht begründeten Ehescheidungsgrunde geschieden sind, weil sie dieselben noch durch das frühere Eheband für gebunden achten — dann entsteht der Bruch mit dem Staat und das Verfallen in die Strafgewalt des Staats — oder der Geistliche gehorcht nicht dem Worte Gottes, sondern dem Gesetz des Staats — dann haben wir den Bruch mit der Kirche und ihrem Bekenntniß zu Gottes Wort, haben die Treulosigkeit gegen die Kirche im Gewande staatlicher, ja landeskirchlicher Gesetzmäßigkeit, haben die Spaltung unter Dienern und Gliedern derselben Kirche, haben Zerwürfniß auf Zerwürfniß, bis die Civilehe ihr Haupt erhebt, und sich als alleinige Helferin anpreist.

Und hier lassen Sie mich sogleich anknüpfen, was v. Harleß in seiner neuesten Schrift über die Eherechtsfrage und der Verfasser der Schrift „Ueber einige wichtige Eherechtsfragen mit Rücksicht auf das Königreich Sachsen“ über die Civilehe sagen:

Ersterer spricht sich S. 125 folgendermaßen aus:

„Am allerunglücklichsten würde man eine definitive Lösung des Conflicts, welcher zwischen dem christlichen Bewußtsein um die Ehe und dem Geiste der neueren Gesetzgebung besteht, auf dem Wege der sogenannten Civilehe versuchen. Und dieß in dem Maße, in welchem man das als Ausweg ergriffe, um den Conflict zu entgehen. Nichts würde ihn mehr steigern, als die erklärte Absicht, dasjenige bürgerlich sanctioniren zu

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id382603052/8

wollen, was vor dem göttlichen Wort verwerflich erscheint. Und zugleich würde dies zu einer Zerstörung nicht blos des Rechtsbewußtseins, sondern auch des sittlichen Bewußtseins im Volke führen, deren Verantwortung eine Obrigkeit, die einem christlichen Gemeinwesen dienen will, nimmermehr auf sich nehmen könnte. Man berufe sich nicht auf die französische Gesetzgebung. Die Umstände, unter welchen es in Frankreich zur Civilehe kam, waren ganz andere, als die sind, unter welchen man heutzutage in Deutschland diese Form der Eheschließung wie eine Panacee vorschlägt. Erst erkläre man entweder alle Beziehungen der Obrigkeit zur christlichen Kirche oder die der Ehelichwerdenden zur Kirche für gelöst und nicht mehr vorhanden, oder man hüte sich vor dem Auskunftsmittel der Civilehe. Denn sonst hat diese Form der Eheschließung nichts zum Effect als dies, daß das Volk, welches den Namen Christi trägt und durch die Taufe ihm verpflichtet ist, hiedurch verlockt wird, bei dem Eingehen von Ehen nicht sowohl nach dem Willen Christi als danach zu fragen, was bürgerlich gestattet ist und hiebei sich zu beruhigen. Und hievon würde der größte Schaden auf das bürgerliche Gemeinwesen selbst zurückfallen, so weit sich die Glieder desselben in dem wichtigsten Grundverhältniß aller irdischen Gemeinschaft durch die bürgerliche Gesetzgebung von der Rücksichtnahme auf den Willen Gottes über die Ehe emancipiren ließen. Das sollten die Gesetzgeber, belehrt durch die Vergangenheit, nicht vergessen."

Letzterer sagt S. 33 Anm. „Die Kirche kann solche Ehen nur höchstens als staatlich concessionirte Concubinate betrachten; selbst ein Vertheidiger derselben sieht sich zu dem Geständniß genöthigt, sie seien keine christlichen Ehen (Actenstücke aus der Verwaltung des Oberkirchenraths IV B. S. 433); wie ist die Stellung des Geistlichen zu den in Civilehe lebenden Christen im Beichtstuhl, bei'm Sacrament des Altars und in der Seelsorge —? Der Kirchenzucht kaum zu gedenken. — Die Spannung zwischen Kirche und Staat würde durch Einführung der Civilehe nur befestigt werden."

Aber bis zur Civilehe sind wir bei uns noch nicht. Ehe solcher Tod eintritt, steht uns erst noch der Todeskampf bevor.

Die abberufenen Vicare K. u. A. haben meiner Auffassung

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id382603052/9

nach mehr oder weniger gefehlt, wenn der Erstere den unschuldigen Theil eines wegen böslicher Verlassung geschiedenen Ehepaares, der Letztere eine wegen lebensgefährlicher Mißhandlung Geschiedene nicht wieder trauen wollte, wiewohl für A. sehr erschwerende Nebenumstände sprechen. Allein wenn der betreffende Entwurf mit seinen eherechtlichen Bestimmungen Gesetzeskraft erhält, so theilen nicht wenige unter uns, so theilen auch im Amte längst ergraute Pfarrer das Loos dieser jugendlicheren Vicare. Denn was für sogenannte unschuldige Theile werden wir dann unbedingt trauen sollen, der dispensirten Schuldigen gar nicht zu gedenken. Und wenn uns auch nicht selbst solche Zumuthung würde, wie unausbleiblich wäre, wenn wirs anders treu meinen mit der Verkündigung des Wortes Gottes, mit dem Bestande unserer Kirche, mit dem wahren Wohl der uns anvertrauten Seelen, wie unausbleiblich wäre gleichwohl unsere Verwickelung in den Kampf. Es handelt sich ja hier in Wahrheit um eine Zurückstellung des göttlichen Wortes hinter das Gebot des Staats, es handelt sich um eine principielle Aufhebung landeskirchlicher Gesetzgebung aus glaubensmächtiger Reformationszeit, es handelt sich darum mitten im Herzen der Häuser, Familien und Gemeinden, es handelt sich demnach um die ordnungsmäßige Fassung einer neuen Quelle der Entsittlichung des Volks, und des Verderbens, das diese allezeit in ihrem Gefolge hat.

3.

Was sollen wir nun dagegen thun?

Theure Brüder! Was wir früher thun konnten, das ist geschehen. Wir haben uns an das hohe Kirchenregiment in Zeiten gewendet. Was ist der Erfolg gewesen? Er liegt zu Tage!

Was also nun weiter? Sollen wir uns an die Ständeversammlung wenden? Sollen wir einzelne Ehescheidungsgründe hinweg zu petiren suchen. Sollen wir auf solche Weise zugestehen, daß der Staat es ist, von dem wir die Entscheidung über Geltung oder Nichtgeltung des göttlichen Worts in Eherechtsfragen hinzunehmen haben?

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id382603052/10

Was hier allein helfen könnte, das ist klar. Das Herz thut mir weh, Ihnen das nicht besser andeuten zu können, als mit einem § des Entwurfs, der auf Grund eines Mandats von 1827 in denselben aufgenommen worden ist, da, wo von den Ehehindernissen gehandelt wird. Er lautet, dieser § 1622, wie folgt:

„Ist eine Ehe zwischen Ehegatten evangelischen Glaubens oder eine Ehe zwischen Ehegatten, von welchen der eine evangelischen der andre katholischen Glaubens ist, aus einem Grunde, welcher nach den Grundsätzen der katholischen Kirche nicht als solcher gilt, in Folge Anfechtung aufgehoben oder geschieden worden, so kann eine Person katholischen Glaubens mit einem der geschiedenen Ehegatten während der Lebenszeit des anderen eine Ehe nicht eingehen."

Da hören Sie es klar! Den Bestimmungen der katholischen Kirche, ja an verschiedenen Stellen, besonders § 1803, auch allen andern Confessionen und Religionsgesellschaften ist im Gesetzentwurf Rechnung getragen, die evangelisch-lutherische und reformirte Confession nur soll sich von selbst ausgesprochen sehen in der Gesetzgebung desselben, und von einer lutherischen Landeskirche insonderheit ist, wie gesagt, dabei gar keine Rede.

Wohin muß also unser Bestreben gerichtet sein?

Es liegt im Obigen klar ausgesprochen.

Wir können hier nicht wohl ein andres Ziel ins Auge fassen, als daß vor allen Dingen das ganze Ehescheidungsrecht der lutherischen Kirche dem Civilgesetzbuche eben so entnommen werde, als das der katholischen, daß aber sodann entweder unsere frühere Ehegesetzgebung im Sinne unserer im Eingange erwähnten Petition aufrecht erhalten bleibe, oder daß die eherechtlichen Bestimmungen derselben unter Festhaltung ihres Principes durch kirchliche und staatliche Organe in eine besondere Eheordnung zusammengefaßt werden in derselben formell vorzüglichen Weise, die sich in Wahrheit im Civilgesetzbuche kundgiebt.

Welchen Weg aber einschlagen zu solchem Ziele?

Alsbald nach erlangter Kenntniß vom Inhalte des Civilgesetzbuches schickte ich der Redaction des Kirchen- und

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id382603052/11

Schulblattes zu anheimgestellter Verwendung einen Aufruf an die Landesgeistlichkeit zur Beachtung der Gefahr, welche uns drohe. Er fand vorerst seinen Ausdruck in dem Schlusse des Vorworts S. 21 gedachten Blatts. Ihm sollte zufolge damaliger Erklärung der Redaction von sachkundiger Feder eine Belehrung folgen, wie nach dem Civilgesetzbuche unser Eherecht sich gestalte und umgestalte. „Erst Information, dann Agitation", war die brieflich ausgesprochene Losung. Wie die Sachen aber für den Augenblick stehen, weiß ich nicht. Im Kirchen- und Schulblatte ist bis jetzt nichts erschienen, die Kirchenordnung, die uns eine kirchliche Vertretung in Aussicht stellte, ist zurückgenommen, das Civilgesetzbuch noch nicht zur Berathung gekommen, zwei Vicare sind abberufen, und die Abberufung officiös mit Grund dadurch motivirt worden, daß das subjective Ermessen der einzelnen Geistlichen in den betreffenden schwierigen Fragen nicht gelten könne.

Also Zusammenstehen, meine Brüder, Zusammenstehen nicht in subjectiver Meinung, sondern auf objectivem Grunde! Der Herr helfe uns! Lassen Sie uns inbrünstig darum flehen! Lassen Sie uns brüderlich mit einander berathen!

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id382603052/12

Auszug aus dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen.

Vierter Theil. Erste Abtheilung: Von dem Eherechte.

Erster Abschnitt: Verlöbniß.

§ 1598—1617.

Bemerkung aus den Motiven S. 817: In Beziehung auf das Verlöbniß hat man es bei unserm bisherigen Rechte, mit wenig Modificationen, gelassen.

§ 1598.

Verlöbniß ist der Vertrag, durch welchen sich zwei Personen verschiedenen Geschlechts die Eingehung der Ehe versprechen.

§ 1599.

Nur diejenigen können sich mit einander verloben, welche sich ehelichen können.

§ 1609.

Aus einem Verlöbnisse kann nicht auf Vollziehung der Ehe geklagt werden.

Zweiter Abschnitt: Eingehung der Ehe.

§ 1618—1660.

§ 1618.

Ehe ist die Vereinigung zweier Personen auf Lebenszeit zur vollständigen Lebensgemeinschaft.

§ 1619.

Die Ehe wird eingegangen durch die gegenseitige Erklärung der Einwilligung in die Ehe unter Beobachtung der Form, welche sich nach den Grundsätzen der Kirchen- und Religionsgesellschaften bestimmt, welchen die Ehegatten angehören.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id382603052/13

Motiven S. 850. Nach dem § 1619 ist auch die Form der Eingehung einer gemischten Ehe zu beurtheilen. Das Wesen der Ehe besteht hiernach in dem consensus, matrimonialis; die Trauung ist aber die nothwendige Form, in welcher sich dieser consensus auszusprechen hat, wenn er als gültig anerkannt werden soll.

Das Regulativ wegen des Aufgebots und der Trauung v. 15. Jan. 1808 und das Gesetz vom 1. Nov. 1836 behalten auch nach dem Gesetzbuche Gültigkeit.

§ 1622 f. im Vortrag.

§ 1637.

Ist im Falle der Scheidung einem Ehegatten die anderweite Verehelichung nicht nachgelassen, so soll derselbe, so lange der andre lebt, eine anderweite Ehe nicht eingehen; durch Nachsichtsertheilung kann dieß gestattet werden.

§ 1647.

Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben haben, können sich nicht ehelichen. Durch Nachsichtsertheilung kann die Ehe nach Ablauf von drei Jahren seit Auflösung der durch den Ehebruch verletzten Ehe gestattet werden, ausgenommen wenn die Ehebrecher noch während des Bestehens derselben sich die Ehe versprochen haben.

§ 1648.

Christen können mit Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, eine Ehe nicht eingehen.

§ 1649.

Wiefern Personen aus Gründen des öffentlichen Rechts eine Ehe nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen eingehen dürfen, bestimmen besondere gesetzliche Vorschriften.

Motiven S. 852. Nach dem öffentlichen Rechte — sind zur Zeit verboten: Ehen der im Armenhause Versorgten, der Soldaten, einiger Steuer- und Postofficianten.

§ 1650.

— — Bestehen bei einer vom Staate anerkannten anderen Religionsgesellschaft, als der evangelisch-lutherischen und reformirten, außer diesen (vorhererwähnten) Ehehindernissen noch andere, wegen deren Nichtbeachtung die Ehe für nichtig zu achten ist, so gelten sie für die Mitglieder derselben. Werden Ehehindernisse (wie die im § näher bezeichneten) von einer vom Staate anerkannten andern Religionsgesellschaft, als der evangelisch-lutherischen und reformirten nicht anerkannt, so gelten sie für die Mitglieder derselben nicht.

Motiven S. 853.

Im Allgemeinen ist auf den im Gesetzbuche festgehaltenen Sprachgebrauch aufmerksam zu machen, nach welchem zwischen nichtigen, in Folge Anfechtung aufgehobenen und geschiedenen Ehen unterschieden wird.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id382603052/14

Nichtige Ehen sind diejenigen, welchen absolute Ehehindernisse entgegenstehen; in Folge Anfechtung aufgehobene Ehen sind diejenigen, welche gegen relative Ehegebote geschlossen worden sind; geschiedene Ehen sind solche, welche gültig eingegangen sind, aber aus einem erst nach ihrer Schließung entstehenden Grunde getrennt werden. Dieser Sprachgebrauch wird die Mißverständnisse, welche gegenwärtig so häufig vorkamen, weil man blos zwischen nichtigen und geschiedenen Ehen unterschied, beseitigen.

Dritter Abschnitt: Wirkungen der Ehe in Beziehung auf die Personen oder Ehegatten.
§ 1661—68.

Vierter Abschnitt: Wirkungen der Ehe in Bezug auf die Rechtsgeschäfte der Ehegatten.
§ 1669—1685.

Fünfter Abschnitt: Wirkungen der Ehe in Beziehung auf das Vermögen der Ehegatten.
§ 1686—1721.

Sechster Abschnitt: Ehestiftungen.
§ 1722—1737.

Siebenter Abschnitt: Beendigung der Ehe.
§ 1738—1803.

§ 1738. Tod. § 1739—1741. Verschollen sein.

§ 1742.

Eine Ehe kann nicht durch Uebereinkunft der Ehegatten aufgelöst werden.

§ 1743.

Eine Ehe kann aus nachstehenden Gründen durch richterlichen Ausspruch geschieden werden:

§ 1744 flg.

Ehescheidungsgründe s. im Vortrag.
Die §§ bezüglich Trunksucht und Freiheitsstrafe lauten wörtlich:

§ 1766.

Wurde eine Ehe wegen Trunksucht des einen Ehegatten von Tisch und Bette getrennt, und dauert die Trunksucht nach Beendigung dieser Trennung wenigstens noch ein Jahr lang fort, so kann wegen unverbesserlicher Trunksucht der andere unschuldige Ehegatte Scheidung verlangen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id382603052/15

§ 1774.

Hat ein Ehegatte sich eines vorsätzlichen Verbrechens schuldig gemacht, wegen dessen er zu einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren verurtheilt worden ist, so kann der andere Ehegatte, vorausgesetzt, daß er sich bei Begehung dieses Verbrechens nicht selbst betheiligt hat, Scheidung verlangen, wenn der schuldige Ehegatte ein Jahr die Strafe verbüßt hat.

§ 1779.

Wird eine Ehe aus einem der in §§ 1744, 1760, 1764, 1766, 1767, 1768, 1769, 1771 angegebenen Gründe geschieden, so ist dem schuldigen Ehegatten die anderweite Verehelichung im Scheidungserkenntnisse nicht nachzulassen. (Vergl. § 1637.)

§ 1785.

Derjenige Ehegatte, welcher zu dem Antrage auf Scheidung berechtigt ist, kann auch, unbeschadet seines Rechts auf Scheidung, vorerst bloße Trennung von Tisch und Bett verlangen.

§ 1787.

Auch kann nach richterlichem Ermessen Trennung der Ehegatten vom Tisch und Bette erkannt werden, wenn ernste Zerwürfnisse zwischen den Ehegatten bestehen, wenn durch das Zusammenleben die Gesundheit oder das Leben des einen oder anderen Ehegatten oder der Kinder gefährdet erscheint, oder wenn der eine Ehegatte einen unsittlichen Lebenswandel führt. In allen diesen Fällen kann die Trennung von Tisch und Bett versagt werden, wenn die Ehegatten bereits längere Zeit von einander getrennt lebten.

§ 1788.

Die Trennung von Tisch und Bette ist auf eine Zeit von sechs Monaten bis höchstens von einem Jahre auszusprechen.

§ 1803.

Wenn bei einer von dem Staate anerkannten Religionsgesellschaft als der evangelisch-lutherischen und reformirten außer den in §§ 1714 bis 78 angegebenen Scheidungsgründen noch andere bestehen, so gelten sie für die Mitglieder derselben. Werden nach den Grundsätzen einer solchen Religionsgesellschaft einzelne dieser Gründe nicht anerkannt, so gelten sie nicht für die Mitglieder derselben.

Druck von Leopold Schnauß in Leipzig.

H. Sax K 196, 21

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id382603052/16